

Anlage A zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Von der Reinigungspflicht sind folgende Straßen ausgenommen:

Siegener Straße (B 62)

Lindenstraße

Wingendorfer Straße im Bereich Kindergarten

Dorfstraße, Katzenbach

Im Wiesengrund, Offhausen

Baumschulweg

Brückenstraße

Bahnhofstraße

Hardtkopfstraße

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6, Satz 4 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz).

Kirchen, 07. November 2001

Ortsgemeinde Kirchen (Sieg)

gez. Wolfgang Müller
Ortsbürgermeister